

Zeitschrift:	Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band:	112 (2015)
Heft:	1
Artikel:	Freibeträge für selbstverständliche Leistungen stehen quer in der Landschaft
Autor:	Studer, Ueli
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-840037

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Freibeträge für selbstverständliche Leistungen stehen quer in der Landschaft

Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung. Die Bundesverfassung garantiert die Mittel, die für ein menschwürdiges Da-sein notwendig sind, das absolute Existenzminimum. Diese Garantie ist Ausgangspunkt meiner Vision. Die SKOS definiert Sozialhilfe mit dem Recht auf Existenzsicherung, gemeint ist das soziale Existenzminimum. Damit bin ich gar nicht einverstanden. In den letzten zwanzig Jahren ist daraus abgeleitet eine Haltung erwachsen, wonach auf das soziale Existenzminimum ein unbedingtes Anrecht bestehe. Dies führt nun in einem nächsten Schritt zu der für mich absolut nicht nachvollziehbaren Forderung nach bedingungslosem Grundeinkommen.

Sozialhilfe ist Hilfe in Not, kein Einkommensersatz und keine Versicherung mit Leistungsansprüchen. Es darf nicht sein, dass die zwanzig Prozent einkommensschwätesten, nicht unterstützten Personen gleichviel oder gar weniger zur Verfügung haben als unterstützte Personen mit Zulagen. Sozialhilfe weiter denken beginnt für mich in diesem Spannungsfeld. Wir müssen auf viele Fragen Antworten finden, auch auf jene, wie vermieden werden kann, dass Mitmenschen in Not geraten, wie berufliche und damit wirtschaftliche (Re-)

Integration in Gang gesetzt, beschleunigt sowie allenfalls erzwungen werden kann, und wie mehr Arbeits- und Erwerbsmöglichkeiten für Leistungsschwächeren bereitgestellt werden können. Integrationszulagen und Einkommensfreibeträge für selbstverständliche Leistungen Unterstützter scheinen mir völlig quer in der Landschaft zu stehen. Wer nicht unterstützt wird und einkommensschwach ist, muss seinen finanziellen Verpflichtungen auch nachkommen, unbesehen davon, ob Einschränkungen bei Ferien, Wohnen usw. die Folge sind – ohne jeden finanziellen Anreiz. Wenn die Sozialhilfe beim absoluten Existenzminimum startet, ist der Anreiz weit grösser, dass die erwähnten, selbstverständlichen Anstrengungen zur Integration geleistet werden. Nachhaltige berufliche Integration setzt auch soziale, gesellschaftliche und kulturelle Integration voraus, wofür nicht das soziale Existenzminimum Voraussetzung ist, sondern Verpflichtungen wie die Erlernung der Sprache oder die Anpassung an die schweizerische Kultur. Letzteres bedingt den Wechsel vom Multikulti-Denken zu einer Leitkultur. Passen sich Migrantinnen und Migranten dieser Leitkultur nicht an, verweigern sie die Integration. Dies ist der Solidarität der Schweizer Bevölkerung ebenso abträglich wie

Missbräuche und nicht nachvollziehbares Wachstum bei den Sozialkosten usw. Zu meiner Vision Sozialhilfe gehört auch, die Sozialhilfe wieder stärker in der Bevölkerung zu verankern. Die Solidarität der Bevölkerung umfasst nicht das soziale Existenzminimum, sondern Nothilfe. Weiter sind die Kompetenzen wieder hin zu den Gemeinden zu verschieben. Dort wird Hilfe in der Not am effizientesten geleistet, die Bevölkerung wird über die Sozialbehörde involviert und der Hilfenumfang der Umgebung angepasst. Akzeptanz muss in der Bevölkerung wachsen und nicht mit einem Bundesgesetz erzwungen werden. Angesichts der ungebremsten Kostenexplosion müssen Grundsätze der Sozialhilfe und wesentliche Positionen der Unterstützungsansätze – wieder – von den kantonalen Parlamenten festgelegt werden. Die Stärkung von Sozialbehörden in den Gemeinden und der Einbezug kantonaler Parlamente ist ein Gebot der Stunde. ■

Ueli Studer

Gemeindepräsident Köniz, SVP

An dieser Stelle schafft die ZESO Raum für Debatten und Meinungen. Der Inhalt gibt die Meinung des Autors resp. der Autorin wieder.

VERANSTALTUNGEN

Instrumente im Kindes- und Erwachsenenschutz

Der Fokus der Tagung ist auf Abklärungsinstrumente im Kindes- und Erwachsenenschutz gerichtet. Das Wissen über Abklärungsinstrumente ist auch in der Mandatsführung von Nutzen, beispielsweise wenn es um die Frage der Notwendigkeit oder Abänderung von Massnahmen geht. Neben Aspekten rund um Abklärung und Diagnostik werden auch Faktoren der Zusammenarbeit thematisiert sowie aktuelle Gesetzesrevisionen im Kindes- und Erwachsenenschutz beleuchtet.

Tagung zum Kindes- und Erwachsenenschutz
7. Mai 2015, Luzern
www.hslu.ch

Rechtsprechung im Sozialversicherungsrecht

Das Sozialversicherungsrecht befindet sich in ständiger Entwicklung. Primär steuert die Gesetzgebung diese Entwicklung, doch oft verändert die Rechtsprechung Entscheidendes. Die diesjährige Sozialversicherungsrechtstagung des Instituts für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis der Universität St. Gallen richtet sich ganz auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts aus. Diese wird aus unterschiedlichen Blickwinkeln thematisiert, eingordnet und gewürdigt.

Sozialversicherungsrechtstagung
9. Juni 2015, Luzern
www.ipr.unisg.ch/de/weiterbildung/tagungen

Übergänge in der sozialen Arbeit

Am Kongress der Schweizerischen Gesellschaft für Soziale Arbeit (SGSA) stehen theoretische und anwendungsorientierte Fragen und Zugänge zu Übergängen in der Sozialarbeit im Zentrum. Das Thema wird auf vier miteinander verschrankten Ebenen diskutiert. Beleuchtet werden gesellschaftliche Übergänge, institutionsbezogene und professionelle Übergänge sowie solche, die sich auf die Biografie der Adressaten der sozialen Arbeit beziehen.

Internationaler Kongress SGSA
3./4. September 2015, Zürich
www.sozialarbeit.zhaw.ch/kongress